

Grundbegriffe und -regeln des Erbscheinsrechts

- Die Parteien heißen “**Beteiligte**”. **Materiell** beteiligt ist jeder, der durch eine ES-Erteilung in einem Recht oder einer Pflicht auch nur betroffen sein könnte, also auch derjenige, der Erbe, der überhaupt keine Kenntnis von der Erbschaft hat. **Formell** beteiligt ist jeder, der an dem Verfahren tatsächlich teilnimmt. Beachte aber: Vor einer Entscheidung sind alle materiell Betroffenen zu hören und damit formell zu beteiligen.
- Der **ES wirkt kraft Existenz**, braucht also nicht vorgelegt zu werden. Weiterhin besitzt er **negative Publizitätswirkung**, d.h. in ihm nicht aufgeführte Belastungen gelten als nicht existent. In ihm aufgeführte Belastungen jedoch nur, wenn sie tatsächlich existieren (keine positive Publizitätswirkung)
- **Erbeserbe** ist der Erbe eines Erben
- Falls RA einen ES beantragt: Adresse, etc., dann: “Namens und auftrags meines Mandanten beantrage ich, folgenden ES zu erlassen:” (... , Muster im Böhme/Fleck/Bayerlein)
- Ein **Vermächtnis** gibt ein obligatorisches Forderungsrecht gegen den Erben
- **Bindungswirkung anderer Urteile** nur, soweit alle Beteiligten einbezogen waren, nicht, wenn nun Dritte involviert sind (§2359).
- Nach Antrag ergeht kein ES, sondern erst die **Erbscheinserteilungsanordnung** als begründeter Beschluß, in welchem festgelegt ist, welcher ES dem Antragssteller zu erteilen ist. Die Erteilungsanordnung hat Außenwirkung erst mit Bekanntgabe nach § 16 FGG. Der (immer unbegründete) Erbschein ist Vollzug des Beschlusses und wird durch Verfügung, dem Antragssteller eine Ausfertigung zuzusenden, erteilt (Vollzug durch Willensakt des Nachlaßgerichts i.S. der Aushändigung der Ausfertigung des Erbscheins).
Bei ausgehändigtem ES kann Einziehung begehrt werden (Beseitigung der Erteilungsanordnung hilft dann nicht mehr), die ESertAO kann mit Beschwerde angegriffen werden. Grund der Trennung ist, den ES nicht mit Gründen zu belasten, die Dritte nichts angehen.

Verfahrensvoraussetzungen der Erbscheinserteilung1. Zuständigkeit

§§ 72 f. FGG: Das Nachlaßgericht

2. Antraga) Antragsrecht:

§ **Grds.: nur echter Erbe** (§ 2353) und **Miterbe** (§ 2357)

§ **Erbeserbe**: Ist Erbe eines Erben und hat mit zweitem Erbfall das Antragsrecht für den Erbschein des ersten Erben (nicht für sich!) gegen den Erstverstorbenen geerbt. Ebenso bei **Erbeilerwerber** (Verfügungsrecht des Miterben über seinen Anteil nach § 2033)

§ **Testamentsvollstrecker**: gesetzl. nicht geregelt (nur Testamentsvollstreckungszeugnis), aber notwendig zur effizienten Ausübung seines Amtes (auf Namen des Erben); ebenso **Nachlaß- und Nachlaßinsolvenzverwalter**

§ **Vermächtnisnehmer** ist nicht Erbe, also kein Antragsrecht

§ **Ersatzerbe**: Hat erst nach Eintritt des Ersatzerbfalles Erbenstellung

§ **Nacherbe**: Hat erst mit Eintritt des Nacherebenfalles Erbenstellung

Grundsätzlich **Schlüssigkeitsprüfung**: behauptetes Recht ist **doppeltrelevante Tatsache**; allerdings bei Erbeserbe materielle Prüfung des Zweiterbrechts, bei Testaments-vollstrecker strittig.

b) Form: § 11 FGG formlos, bestimmt (v.a. Quote): kein aliud oder weniger zulässig (Gefahr des Erhalt eines ES, den ASteller nicht will), ES muß mit Antrag exakt deckungsgleich sein. Hilfsanträge sind zulässig.

c) Inhalt3. Angaben

§ 2354 als Obliegenheit; **Bestimmtheit**: Der Erbschein muß dem Antrag inkl. des Berufungsgrundes genau entsprechen.

4. Nachweise

§ 2356, öffentliche Urkunde oder eV.